BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF PATENTAMTS

DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

(A) [] Veröffentlichung im AB1.(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder

(C) [X] An Vorsitzende

ENTSCHEIDUNG vom 14. November 1994

Beschwerde-Aktenzeichen:

T 0608/94 - 3.4.2

Anmeldenummer:

90115365.0

Veröffentlichungsnummer:

0415151

IPC:

G01N 21/31

Verfahrenssprache:

DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Konzentrationsbestimmung mittels optischer Emissions-Spektroskopie

Anmelder:

THE PERKIN-ELMER CORPORATION

Einsprechender:

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches **Patentamt**

European **Patent Office** Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0608/94 - 3.4.2

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2 vom 14. November 1994

Beschwerdeführer:

THE PERKIN-ELMER CORPORATION

761 Main Avenue

Norwalk

US - Connecticut 06859-0181 (US)

Vertreter:

Wolgast, Rudolf, Dipl.-Chem. Dr.

Dipl.-Phys. Jürgen Weisse Dipl.-Chem. Dr. Rudolf Wolgast

Bökenbusch 41 Postfach 11 03 86 D - 42531 Velbert (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 1. Februar 1994, zur Post gegeben am 16. Februar 1994, mit der

die europäische Patentanmeldung

Nr. 90115365.0 aufgrund des Artikels 97(1)

EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender:

E. Turrini

Mitglieder:

R. Zottmann

M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

Die Prüfungsabteilung hat durch die Entscheidung vom
Februar 1994 die europäische Patentanmeldung
Nr. 90 115 365.0 aufgrund des Artikels 91 (1) EPÜ
zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde am 16. Februar 1994 durch Einschreiben mit Rückschein an die Anmelderin abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit Schreiben vom 14. April 1994 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am 18. April 1994 entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 23. August 1994 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist gegenstandslos.

3612.D

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martórana

E. Turrini